

Verfahrensgrundlagen für Projekte “Kunst und Bau“ und “Kunst im öffentlichen Raum“

1. Zielsetzungen

- 1.1. Auseinandersetzung mit zeitgenössischer Kunst im öffentlichen Raum fördern, unter Berücksichtigung regionaler und überregionaler Künstlerinnen und Künstler.
- 1.2. Qualität der Kunstprojekte sicherstellen.
- 1.3. Professionelle Durchführung der Projekte (Ausschreibung, Jurierung, etc.) garantieren.

2. Auftraggeber

- 2.1. Kanton Thurgau, vertreten durch das Kantonale Hochbauamt Thurgau.

3. Rahmenbedingungen

3.1. Anwendung

- a) Das Budget für die Ausführung des Kunstwerkes, inkl. Wettbewerbskosten beträgt in der Regel 1% der Gebäudekosten und gilt für Bauvorhaben ab Fr. 3 Millionen Franken. Der Betrag, inkl. Wettbewerbskosten des Kunstprojektes wird im geplanten Baubudget separat ausgewiesen.
- b) Die Bauaufgabe muss sich für eine künstlerische Ausgestaltung eignen. Vorbehalten bleibt die Kreditgenehmigung durch den Grossen Rat und das Thurgauer Stimmvolk.
- c) Wenn die Ausführungssumme mehr als Fr. 150'000.-- beträgt, muss ein Wettbewerb nach, der Wettbewerbsordnung für visuelle Kunst von Visarte oder nach SIA-Ordnung 142 durchgeführt werden.

3.2. Kosten

- a) Wettbewerbsverfahren inkl. Publikation.
- b) Ausführungskosten des jurierten Kunstwerkes.
- c) Künstlerhonorar und Nebenkosten.
Gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3.3. Zeitpunkt

Die Durchführung eines Wettbewerbs sollte frühzeitig geplant und in Absprache mit dem Kantonalen Hochbauamt sowie den Architekten zum geeigneten Zeitpunkt durchgeführt werden.

4. Jury

- 4.1. Die Jury wird gemäss Art. 5 der Wettbewerbsordnung für visuelle Kunst von Visarte zusammengestellt.
- 4.2. Es sollen wenn möglich, auch ausserkantonale Fachpersonen in die Jury gewählt werden.
- 4.3. Nach Abschluss eines Projektwettbewerbes werden die Entscheide vom Auftraggeber publiziert und die jurierten Projekte in der Regel im geeigneter Form präsentiert.

5. Ausführung

- 5.1. Über die Ausführung der/s jurierten Projekte/s entscheidet der Auftraggeber in eigener Verantwortung.
- 5.2. Für urheberrechtliche Folgen im Zusammenhang mit der Ausführung der/s Projekte/s kann der Auftraggeber nicht belangt werden.

6. Koordination für kantonale Projekte

- 6.1. Das Hochbauamt des Kantons Thurgau ist für die Durchführung des Wettbewerbsverfahren "Kunst und Bau" und für die Umsetzung der vorliegenden Grundlagen zuständig.
- 6.2. Die Kulturkommission und das Kulturamt sind über alle Projekte "Kunst und Bau" zu orientieren.

7. Rechtliche Grundlagen

- 7.1. Kantonsverfassung §75.
- 7.2. Gesetz über die Kulturförderung und die Kulturpflege § 6 Absatz 5 und § 7.

Frauenfeld, *26.3.08*.....

Genehmigt durch das
Departement für Bau und Umwelt

Der Departementsvorsteher
Hans Peter Ruprecht

H. P. Ruprecht
.....

27.3.08

Genehmigt durch das
Departement für Erziehung und Kultur

Der Departementsvorsteher
Dr. Jakob Stark

J. Stark
.....